

ZAP

13 | 2019

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

17. Juli
31. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln **Begründet von:** Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

► Mit ZAP Beilage

AUS DEM INHALT

Kolumne

Gefahr für Anwälte bei Unterschriften in hellblau (S. 651)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen im Juli (S. 652) • Fristablauf für die Fortbildung bei Mediatoren (S. 655) • Neue Garantien in Strafverfahren in Kraft (S. 656)

Aufsätze

Alt, Schutz von Marken nach dem Markengesetz (S. 673)

Sartorius, Neuerungen im Sozialrecht 2019: Starke-Familien-Gesetz (S. 683)

Hotstegs, Die Landesverfassungsbeschwerde als Alternative (S. 689)

Burhoff, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (S. 701)

Eilnachrichten

BGH: Anspruch eines Fluggasts auf Erstattung der Anwaltskosten (S. 666)

EuGH: Kfz-Haftpflichtversicherung (S. 667)

BGH: Vermögensabschöpfung (S. 671)

30
Jahre
ZAP



Verfassungsrecht

Die Landesverfassungsbeschwerde als Alternative zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts

Von Rechtsanwalt ROBERT HOTSTEGS, Düsseldorf

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Verfassungsänderung in Nordrhein-Westfalen und Gesetzesänderung in Sachsen-Anhalt II. Die Landesverfassungsbeschwerde – Möglichkeiten in den einzelnen deutschen Ländern <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Zulässigkeit von Landesverfassungsbeschwerden 3. Verfahrensrechtliche Besonderheiten 4. Prüfungsmaßstab III. Die Entscheidungskompetenz der Landesverfassungsgerichte <ul style="list-style-type: none"> 1. Angriffe gegen Rechtsnormen 2. Angriffe gegen gerichtliche Entscheidungen | <ul style="list-style-type: none"> IV. Aus der Praxis der Landesverfassungsgerichte <ul style="list-style-type: none"> 1. BayVerfGH 2. BerlVerfGH 3. HessStGH 4. RhPfVerfGH 5. Orientierung an der Rechtsprechung des BVerfG V. Handlungsmöglichkeiten für die Betroffenen <ul style="list-style-type: none"> 1. Unübersichtliche Rechtslage 2. Inhaltliche Vorgaben VI. Praxistipp: Hinweise und Merkblätter der Verfassungsgerichte |
|--|---|

I. Verfassungsänderung in Nordrhein-Westfalen und Gesetzesänderung in Sachsen-Anhalt

Im Frühjahr 2019 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Landesverfassung geändert und sowohl die Individualverfassungsbeschwerde wie auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in „seiner“ Verfassung verankert. Vielfach ist dies als Einführung der Rechtsinstrumente wahrgenommen worden, obwohl die Individualverfassungsbeschwerde bereits einfachgesetzlich zum 1.1.2019 eingeführt worden war (vgl. AMOS, Individualbeschwerde nun auch in NRW-Verfassung verankert, www.lto.de/recht/nachrichten/n/nrw-landtag-individual-verfassungsbeschwerde-verankert-einfuehrung-januar/).

Erst die Normierung in der Verfassung sorgte aber für weitere Aufmerksamkeit für ein bis dahin dem Bürger verschlossenes, unbekanntes Gericht. Dies wurde verstärkt, als am 30.4.2019 die erste Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch der dortigen Beschwerdeführerin Recht gab und die fachgerichtlichen Entscheidungen aufhob (VerfGH NRW, Beschl. v. 30.4.2019 – VerfGH 2/19.VB-2). Im ersten Halbjahr hat der Verfassungsgerichtshof nunmehr neun Verfahren entschieden und veröffentlicht, darunter vier Eilverfahren. (vgl. HOTSTEGS, Statistik: 1. Halbjahr Verfassungsbeschwerde NRW, www.hotstegs-recht.de/?p=7259).

Ebenfalls mit Wirkung zum 1.1.2019 hat auch der Landtag von Sachsen-Anhalt die Regelungen „seiner“ Landesverfassungsbeschwerde erweitert. Nachdem bislang nur Verfassungsbeschwerden gegen Lan-

Landesverfassungsbeschwerde

desgesetzes möglich waren und Sachsen-Anhalt insofern eine Sonderstellung einnahm, können nun auch Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichts – also auch Urteilsverfassungsbeschwerden – erhoben werden.

Mit dem Rechtsmittel ist jeweils nicht nur ein landesverfassungsrechtlicher Schlussstein gesetzt worden, es sind vor allem Hoffnungen geweckt worden: Hoffnungen auf einen spezielleren Rechtsschutz über bis dato kaum judizierte Landesgrundrechte und staatsbürgerliche Rechte einerseits (HOTSTEGS, Verfassungsbeschwerde NRW, 1. Aufl. 2019, S. 131 ff.), sowie auf schnelleren Rechtsschutz gegenüber der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG andererseits.

Erst die gerichtliche Praxis wird zeigen, ob die Hoffnungen berechtigt sind. Denn die obersten Gerichte in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt teilen ein organisatorisches Schicksal mit vielen anderen Verfassungs- und Staatsgerichtshöfen: Sie sind personell und materiell nicht ausgestattet, rechtliche Grundlagen für eine moderne elektronische Prozessaktenführung fehlen (für NRW: HOTSTEGS, a.a.O., S. 101, 181), die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wirken dort ausschließlich im Nebenamt, hauptamtliche Verfassungsrichter sind nicht vorgesehen (zur drohenden Überlastung: HOTSTEGS, a.a.O., S. 54 m.w.N.).

Vielleicht ist es aber auch genau dieser strukturelle Unterschied zum BVerfG, der sich am Ende auch prozessual niederschlägt. Verfahrenslaufzeiten sind oft kürzer, Entscheidungen ebenso und vielleicht mag weiterhin die räumliche Nähe zu Gesetzgeber und Instanzgerichten eine Rolle spielen. Die Verfassungsbeschwerden der Länder sind damit eine echte Bereicherung für Rechtsschutzsuchende, zumal sie den Rechtsweg nicht verkürzen, sondern eine anschließende Bundesverfassungsbeschwerde systematisch denkbar ist.

II. Die Landesverfassungsbeschwerde – Möglichkeiten in den einzelnen deutschen Ländern

1. Allgemeines

Zunächst ist aber festzustellen, dass eine Pflicht zur Gewährung landesverfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes aufgrund der Alleinzuständigkeit der Länder nicht besteht. Insofern macht das GG auch strukturell keine verbindlichen Vorgaben, erst recht nicht hinsichtlich des Rechtsmittels einer Verfassungsbeschwerde. Eine analoge Anwendung des BVerfGG ist ausgeschlossen.

Es ist also zu klären, in welchen Ländern das Instrument der Landesverfassungsbeschwerde eingerichtet worden ist (s. dazu v. COELLN, Anwendung von Bundesrecht nach Maßgabe der Landesgrundrechte, 2001, S. 66 ff.; MENZEL, Landesverfassungsrecht, 2002, S. 532 ff.; ZUCK, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 5. Aufl. 2017, Rn 215 ff.).

2. Zulässigkeit von Landesverfassungsbeschwerden

Das führt zu folgendem Katalog der Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden zu den Landesverfassungsgerichten:

- **Baden-Württemberg:** Gemäß § 55 Abs. 1 VerfGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder wird. Die Verfassungsbeschwerde kann jedermann erheben, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein (s. Aufzählung der Landesgrundrechte, sowie der inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des GG: ZUCK, Die Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2013, Rn 81). Der Rechtsweg muss erschöpft sein (§ 55 Abs. 2 S. 1 VerfGHG). Es gilt jedoch eine § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vergleichbare Regelung, § 55 Abs. 2 S. 2 VerfGHG. Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen (§ 56 Abs. 2 S. 1 VerfGHG), bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen binnen eines Jahres (§ 56 Abs. 4 VerfGHG). Die Entscheidung des BWVerfGH ergeht i.d.R. ohne mündliche Verhandlung (§ 58 Abs. 1 VerfGHG) durch schriftlichen Beschluss. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden führen bei gerichtlichen Entscheidun-

- gen zu deren Aufhebung und zur Rückverweisung an ein zuständiges Gericht, bei Rechtsnormen zur Entscheidung der Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit (§§ 59 Abs. 2, 50 VerfGHG).
- **Bayern:** Rechtsgrundlage ist Art. 120 BV: *„Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen“.*
 - Entgegen dem Wortlaut der Landesverfassung steht das Recht Verfassungsbeschwerde zu erheben nach ständiger Rechtsprechung des BayVerfGH im Hinblick auf Art. 33 Abs. 1 GG nicht nur „jedem Bewohner Bayerns“, sondern allen Deutschen unabhängig vom Wohnsitz zu. Dies gilt auch für eine juristische Person des Privatrechts mit Sitz in Deutschland (BayVerfGH BayVBl 2013, 81) und entsprechend für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (zuletzt BayVerfGH v. 2.5.2018 – Vf. 58-VI-17).
 - Angriffsgegenstand ist der jeweilige Einzelakt, also eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsentscheidung. Will sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen eine Rechtsnorm wenden, so steht ihm dafür nur die Popularklage gem. Art. 53 VerfGHG zur Verfügung.
 - *„Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstands ein Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, dass der Rechtsweg erschöpft ist“* (Art. 47 Abs. 2 S. 1 VerfGHG). Das gilt nur dann nicht, wenn die Erschöpfung des Rechtswegs unzumutbar ist. Eine § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vergleichbare Regelung fehlt. Zum Subsidiaritätsgrundsatz s. BayVerfGH BayVBl 2006, 381.
 - Prüfungsmaßstab sind die „verfassungsmäßigen Rechte“ (Art. 120 BV), d.h. subjektive Rechte, die aus der Verfassung abgeleitet werden. Der BayVerfGH hat seinen Standpunkt zu den anzuwendenden Prüfmaßstäben so zusammengefasst: *„Wird Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegt, so kann diese nur in engen Grenzen überprüft werden. Der Verfassungsgerichtshof ist kein Rechtsmittelgericht. Es ist nicht seine Aufgabe, Entscheidungen der Gerichte allgemein auf die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, der Auslegung der Gesetze und deren Anwendung auf den konkreten Fall zu kontrollieren. Vielmehr ist nur zu prüfen, ob das Gericht gegen die vom Beschwerdeführer bezeichneten subjektiven Rechte der Bayerischen Verfassung verstoßen hat.“*
 - Gegenüber der Anwendung von Bundesrecht, beschränkt sich die Prüfung aufgrund der Normenhierarchie darauf, ob das Gericht willkürlich gehandelt hat. In verfahrensrechtlicher Hinsicht prüft der Verfassungsgerichtshof auch Entscheidungen, die auf Bundesrecht beruhen und in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren ergangen sind, daraufhin nach, ob ein Verfahrensgrundrecht der Bayerischen Verfassung verletzt wurde, das mit gleichem Inhalt im Grundgesetz gewährleistet ist (st. Rspr., BayVerfGH v.15.2.2016 – Vf. 45-VI-15, juris).
 - Die Verfassungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Es gibt kein besonderes Annahmeverfahren. Die Rechtshängigkeit eines Verfahrens beim BVerfG oder eine Entscheidung des BVerfG steht einer Entscheidung des BayVerfGH nicht entgegen.
 - *„Wird einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist im Entscheid festzustellen, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde, und durch welche behördliche Tätigkeit die Verletzung erfolgt ist“* (Art. 54 VerfGHG).
 - **Berlin:** Gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder wird (s. dazu §§ 49 ff., 14 Nr. 6 VerfGHG). Die Verfassungsbeschwerde kann jedermann erheben, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in der Verfassung von Berlin erhaltenen Rechte verletzt zu sein. Beschwerdegegenstand sind alle Akte der Berliner öffentlichen Gewalt (§§ 51 Abs. 2, 53 VerfGHG, s. dazu BerlVerfGH NVwZ 2004, 1486). Der Rechtsweg muss erschöpft sein. Es gilt jedoch eine § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vergleichbare Regelung, § 49 Abs. 2 S. 2 VerfGHG. Der allgemeine Subsidiaritätsgrundsatz ist anzuwenden (s. dazu VerfGH Berlin v. 2.4.2004 – VerfGH 212/03, NVwZ 2004, 1351; NVwZ-RR 2004, 625, 628). Im Übrigen ist das Verfahren als solches subsidiär: Der VerfGH entscheidet nur, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder erhoben wird (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB). Die Verfassungsbeschwerde ist binnen zweier Monate zu erheben (§ 51 Abs. 1 VerfGHG), bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen binnen eines Jahres (§ 51 Abs. 2

Landesverfassungsbeschwerde

VerfGHG). Die Entscheidung des BerlVerfGH ergeht, wenn nicht aufgrund mündlicher Verhandlung verkündet wird, durch schriftlichen Beschluss (§ 54 VerfGHG). Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden führen bei gerichtlichen Entscheidungen zu deren Aufhebung, bei Rechtsnormen zur Entscheidung der Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit (§ 54 Abs. 4 VerfGHG).

- **Brandenburg:** Gemäß Art. 6 Abs. 2 VBbg kann jeder „mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben“ (Art. 113 Nr. 4 VBbg i.V.m. §§ 12 Nr. 4, 45 ff. VerfGGBbg).
 - Das Recht der Verfassungsbeschwerde hat „jeder“ (§ 45 Abs. 1 VerfGGBbg). Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt des Landes, durch den der Betroffene in seinem durch die Landesverfassung gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit subsidiär, als sie nur erhoben werden kann, soweit nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder erhoben wird (§ 45 Abs. 1 VerfGGBbg). Der Rechtsweg muss erschöpft sein. § 45 Abs. 2 S. 2 VerfGGBbg enthält eine § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vergleichbare Regelung. Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen beträgt zwei Monate, gegen Rechtsnormen ein Jahr (§ 47 Abs. 1, Abs. 3 VerfGGBbg). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist möglich (§ 47 Abs. 2 VerfGGBbg). Entschieden wird durch Beschluss. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, wird die Entscheidung durch Urteil verkündet.
- **Bremen:** Nein.
- **Hamburg:** Nein.
- **Hessen:** Rechtsgrundlage für die hessische Verfassungsbeschwerde (für die der Landesgesetzgeber die Bezeichnung „Grundrechtsklage“ vorgegeben hat) ist Art. 131 Abs. 1 HV: *„Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungsstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.“*
 - *„Den Staatsgerichtshof kann anrufen, wer geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in einem durch die Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrecht verletzt worden zu sein (Grundrechtsklage nach Art. 131 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen). Die Grundrechtsklage ist unzulässig, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder wird. Dies gilt nicht, wenn die Verfassung des Landes Hessen, weiterreichende Grundrechte als das Grundgesetz gewährleistet, und für die Grundrechtsklage nach § 46“ (§ 43 Abs. 1 StHG).*
 - *„Die Grundrechtsklage muss das Grundrecht bezeichnen und mit der Angabe der Beweismittel die Tatsachen angeben, aus denen sich die Verletzung des Grundrechts ergeben soll“ (§ 43 Abs. 2 StHG).*
 - Auch hier gilt der allgemeine Subsidiaritätsgrundsatz, wonach die Verfassungsbeschwerde die letzte Möglichkeit ist, der Grundrechtsverletzung entgegenzuwirken. Jede instanzrechtlich gegebene Abhilfemöglichkeit muss genutzt werden (GÜNTHER, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, Rn 7 zu § 44 StGHG; HessStGH NJW 2005, 2217; 2005, 2219). Dazu gehört auch die Nutzung von Rechtsbehelfen, deren Zulässigkeit in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt ist (HessStGH NJW 2005, 2217). Das scheidet nur aus, wenn die Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs offensichtlich oder seine Inanspruchnahme unzumutbar ist (GÜNTHER, a.a.O., Rn 5 zu § 44 StGHG; HessStGH NVwZ 2000, 430; NJW 2005, 2217; NJW 2005, 2219).
 - *„Ist für den Gegenstand der Grundrechtsklage der Rechtsweg zulässig, so kann die Grundrechtsklage erst erhoben werden, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Der Staatsgerichtshof prüft nur, ob die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts auf der Verletzung eines von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrechts beruht. Die Grundrechtsklage ist unzulässig, wenn das höchste in der Sache zuständige Gericht kein Gericht des Landes Hessen ist. Vor Erschöpfung des Rechtswegs entscheidet der Staatsgerichtshof nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht oder wenn der antragstellenden Person ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde“ (§ 44 StGHG).*

- Die Grundrechtsklage gegen eine gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab schriftlicher Bekanntgabe einzureichen. Die Grundrechtsklage gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den der Rechtsweg nicht offensteht, kann nur binnen eines Jahres seit Inkrafttreten der Rechtsvorschrift oder seit Erlass des Hoheitsakts erhoben werden.
- *„Wird der Grundrechtsklage stattgegeben, weil die angegriffene Rechtsvorschrift gegen die Verfassung des Landes Hessen verstößt oder die aufgehobene Entscheidung auf einer verfassungswidrigen Rechtsnorm beruht, so sind die Regelungen des § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend anwendbar.“* (§ 45 Abs. 3 StGHG).
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Auch hier ist die Verfassungsbeschwerde über Art. 53 Nr. 6 und 7 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Der Verfassungsgeber selbst hat bereits zwischen der Rechtssatzverfassungsbeschwerde und der Verfassungsbeschwerde im Übrigen unterschieden.
 - Nach Nr. 6 ist die Behauptung Voraussetzung „durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein.“ Nach Nr. 7 ist die Behauptung erforderlich, *„durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Art. 6 bis 10 dieser Verfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, soweit eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts nicht gegeben ist“* (§§ 51 ff., 57 ff. LVerfGGMV). Die allgemeine Verfassungsbeschwerde ist nicht zulässig, soweit eine Zuständigkeit des BVerfG gegeben ist (§ 58 Abs. 3 LVerfGGMV).
 - Die Frist zur Erhebung einer allgemeinen Verfassungsbeschwerde beträgt einen Monat (§ 59 S. 1 LVerfGGMW), gegen Rechtsnormen ein Jahr (§ 53 S. 1 LVerfGGMV).
- **Niedersachsen:** Nein. Der Landtag berät aber derzeit die Einführung einer Verfassungsbeschwerde. Ihm liegt u.a. der Gesetzesentwurf LT-Drucks 18/1384 vor. Der Präsident des StGH begrüßt in seinem Online-Grußwort auf der Homepage des Gerichtshofs die beabsichtigte Einführung ausdrücklich (Stand: 1.7.2019, Anm. des AUTORS).
- **Nordrhein-Westfalen:** Gemäß Art. 75 Nr. 5a LV NRW, § 53 ff. VGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder wird. Die Verfassungsbeschwerde kann jedermann erheben, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erhaltenen Rechte verletzt zu sein (s. Aufzählung der Landesgrundrechte, sowie der inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des GG: HOTSSTEGS, a.a.O., S. 131 ff.). Der Rechtsweg muss erschöpft sein (§ 54 S. 1 VGHG). Es gilt jedoch eine § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vergleichbare Regelung, § 54 S. 2 VGHG. Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen (§ 55 Abs. 1 S. 1 VGHG, zu den Maßstäben für die Begründung insb. VerfGHNRW, Beschl. v. 18.6.2019 – VerfGH 1/19.VB-1), bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen binnen eines Jahres (§ 55 Abs. 3 VGHG). Die Entscheidung des VerfGHNRW ergeht i.d.R. ohne mündliche Verhandlung (§ 58 Abs. 1 VGHG) durch schriftlichen Beschluss. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden führen bei gerichtlichen Entscheidungen zu deren Aufhebung und zur Rückverweisung an ein zuständiges Gericht, bei Rechtsnormen zur Entscheidung der Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit (§ 61 VGHG).
- **Rheinland-Pfalz:** *„Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in der Verfassung für Rheinland-Pfalz enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet. Das gilt nicht, wenn die Landesverfassung weiterreichende Rechte als das Grundgesetz gewährleistet“* (Art. 135 Abs. 1 Nr. 6 VerRhPf, § 44 Abs. 1, 2 VerfGHG). Zu den speziellen Vorgaben für die maßgeblichen Prüfungsmaßstäbe s. RhPfVerfGH NVwZ-RR 2005, 218, 219. Der VerfGH ist danach gem. § 44 Abs. 2 S. 2 VerfGHG befugt, die Durchführung des bundesprozessrechtlich geregelten Verfahrens der Gerichte an den Grundrechten der Landesverfassung zu messen, soweit diese den gleichen Inhalt wie entsprechende Rechte des GG haben.
- **Saarland:** Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in den ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten, Art. 97 Nr. 4 VerSaarl. Nach § 9 Nr. 13 VerfGHG gehören dazu auch

Landesverfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerden. Gemäß § 55 Abs. 1 VerfGHG kann die Verfassungsbeschwerde von jedermann mit der Behauptung erhoben werden „durch die saarländische öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder sonstigen verfassungsmäßigen Rechte verletzt zu sein.“

- **Sachsen:** Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 VerfSachsen entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte verletzt fühlt“ (s. dazu §§ 27 ff. VerfGHG).
- **Sachsen-Anhalt:** Das Landesverfassungsgericht entscheidet „über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein“ und „über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein“ (Art. 75 Nr. 6 VerfSachsen-Anhalt, § 2 Nr. 7 und 7a LVerfGG LSA; §§ 47 ff. LVerfGG LSA). Die Verfassungsbeschwerde ist binnen zweier Monate zu erheben und zu begründen (§ 48 Abs. 1 LVerfGG LSA), bei Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen binnen eines Jahres (§ 58 Abs. 3 LVerfGG LSA).
- **Schleswig-Holstein:** Nein.
- **Thüringen:** Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsbeschwerden, „die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein“ (Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 VerfFreistaat Thüringen, § 1 VerfGHG, §§ 31 ff. VerfGHG). Zum Subsidiaritätsgrundsatz s. ausführlich ThürVerfGH NVwZ-RR 2005, 145, 146; früher schon ThürVerfGH v. 6.6.2002 – VerfGH – 14/98.

3. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

a) Subsidiarität der Landesverfassungsbeschwerde

Es zeigt sich danach, dass das Landesverfassungsbeschwerderecht nunmehr in nahezu allen Bundesländern Einzug gehalten hat. Es fehlt lediglich in den nördlichen Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Mit wenigen Ausnahmen greifen Subsidiaritätsklauseln, vereinzelt gegenständliche Beschränkungen (Rheinland-Pfalz). In einigen Fällen scheitert die Landesverfassungsbeschwerde, wenn Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben ist oder erhoben wird (Berlin, Brandenburg, Hessen [s. dazu als Beispielsfall HessStGH NVwZ-RR 2003, 2], Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt), dies i.d.R. auch unabhängig von der Zulässigkeit des Rechtsmittels an das BVerfG. (Auch die unzulässige Verfassungsbeschwerde zum BVerfG führt daher zwingend zur Unzulässigkeit der Landesverfassungsbeschwerde.) Teilweise gibt es auch landesrechtlich eigene Annahmeverfahren oder vereinfachte Verfahren.

b) Verhältnis Bundes- vs. Landesverfassungsbeschwerde

Es bedarf deshalb jeweils sorgfältiger Analyse der einschlägigen Landesgesetzgebung, ob, und ggf. unter welchen Bedingungen, eine Landesverfassungsbeschwerde-Möglichkeit gegeben ist. Wenn die Landesverfassungsbeschwerde fehlt, steht dem Beschwerdeführer die Bundesverfassungsbeschwerde grundsätzlich zur Verfügung. Ist die Landesverfassungsbeschwerde im Verhältnis zur Bundesverfassungsbeschwerde nicht beschränkt, hat der Beschwerdeführer ein Wahlrecht, ob er Landesverfassungsbeschwerde oder Bundesverfassungsbeschwerde einlegen will.

Zu beachten ist danach für den Beschwerdeführer Folgendes:

aa) Parallele Verfahrensführung

Landesverfassungsbeschwerde und Bundesverfassungsbeschwerde können, soweit beide Rechtsbehelfe zulässig sind, parallel geführt werden. Der Einwand der Rechtshängigkeit kann in keinem der Verfahren erhoben werden. Eine Aussetzung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beim BVerfG ist aus diesen Gründen ausgeschlossen (s. LECHNER/ZUCK, BVerfGG, 5. Aufl. 2006, Rn 191 zu § 90 BVerfGG).

bb) Entfallen des Rechtsschutzinteresses

Ist der Beschwerdeführer mit der Landesverfassungsbeschwerde erfolgreich, so entfällt i.d.R. das Rechtsschutzinteresse für die Bundesverfassungsbeschwerde, weil dieses auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein muss (BerlVerfGH NVwZ-RR 2004, 746). Es wird deshalb nicht darauf ankommen, dass die Prüfungsmaßstäbe in beiden Verfahren (ggf.) unterschiedlich sind, weil mit dem Erfolg der Landesverfassungsbeschwerde der Beschwerdegegenstand entfallen ist. Das wird nur dann anders sein, wenn ein öffentliches Interesse an der Fortführung und der Entscheidung im Bundesverfassungsbeschwerdeverfahren besteht. Der umgekehrte Fall, also das Vorliegen einer vorgängigen Entscheidung über die Bundesverfassungsbeschwerde ist genauso zu beurteilen: Gegebenenfalls entfällt das Rechtsschutzinteresse für die Landesverfassungsbeschwerde (ThürVerfGH NVwZ 2004, 609, 610).

cc) Rechtsmittel gegen Landesverfassungsgerichtsentscheidungen

Verletzt ein Landesverfassungsgericht in dem bei ihm anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren bundesrechtliche Verfahrensgrundrechte oder materielle Grundrechte, so ist gegen eine solche Entscheidung als Akt der öffentlichen Gewalt der **Rechtsweg zum BVerfG** eröffnet (BVerfG v. 15.1.1985 – 2 BvR 128/84; v. 12.12.1991 – 2 BvR 562/91; v. 9.7.1997 – 2 BvR 389/94; v. 20.2.1998 – 1 BvR 661/94). Analog der Entscheidung des BVerfG v. 3.6.2019 – 2 BvR 910/19 dürfte der Rechtsweg zum selben Landesverfassungsgericht unzulässig sein (für Gegenvorstellungen noch offengelassen: VerfGH NRW, Beschl. v. 18.6.2019 – VerfGH 1/19.VB-1).

4. Prüfungsmaßstab

Prüfungsmaßstab ist für das LVerfG in einem ersten Schritt das Landesverfassungsrecht, also die Anwendung von Landesgrundrechten, BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296.

Soweit Landesgrundrechte gem. **Art. 142 GG** in Kraft bleiben und auch im konkreten Fall nicht gem. Art. 31 GG durch Bundesrecht verdrängt werden, müssen sie vom LVerfG, wo dafür Raum bleibt, beachtet werden (BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296). Eine Landesverfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts eines Landes kommt nicht in Betracht, soweit die Entscheidung durch ein Bundesgericht in der Sache ganz oder teilweise bestätigt worden ist, ebenso, wenn die Entscheidung des Gerichts eines Landes nach Zurückweisung unter Bindung an die Maßstäbe des Bundesgerichts ergangen ist (BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296).

Um festzustellen, ob das vom Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde als verletzt gerügte landesverfassungsrechtliche Recht auch mit einem entsprechenden Recht des GG inhaltsgleich ist und daher Prüfungsmaßstab sein kann, muss das LVerfG eine **Inzidentkontrolle** mit dem Ziel vornehmen, zu klären, zu welchem Ergebnis die Anwendung des GG in dem Fall des Ausgangsverfahrens führen würde (BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296). Insoweit kommt es auf die Inhaltsgleichheit der berührten Grundrechte an. Sie ist dort gegeben, wo Grundrechte „den gleichen Gegenstand bei gleichem Sinne und gleichem Inhalt und gleichem Umfang“ regeln (BVerfG NJW 1998, 1296).

In einem dritten Schritt muss das LVerfG entscheiden, ob das gerügte Landesverfassungsrecht im zu entscheidenden Fall zu demselben Ergebnis wie das GG führt (BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296). Es sind dabei **zwei Varianten** denkbar: Bejaht das LVerfG dasselbe Ergebnis, steht auch die Entscheidung des LVerfG fest. Genügt die angegriffene Entscheidung dem Maßstab des GG, so gilt das auch für das entsprechende Landesgrundrecht. Verletzt der richterliche Hoheitsakt dagegen Grundrechte i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG, so verstößt er auch gegen inhaltsgleiches Landesrecht und kann vom LVerfG deshalb aufgehoben werden. Verneint dagegen das LVerfG das Vorliegen eines identischen Ergebnisses, so ist die landesverfassungsrechtliche Gewährleistung nicht deckungsgleich. Die Landesverfassungsbeschwerde ist unzulässig.

III. Die Entscheidungskompetenz der Landesverfassungsgerichte

1. Angriffe gegen Rechtsnormen

Bei der **Entscheidungskompetenz** bei Angriffen gegen Rechtsnormen kommt es darauf an, ob die Rechtsnorm noch gilt oder nicht. LVerfG und BVerfG haben für ihren jeweiligen Rechtskreis eine eigenständige Entscheidungskompetenz, solange Rechtsnormen noch gültig sind (Bestätigungskompetenz).

Hat ein Gericht jedoch eine Rechtsnorm für ungültig erklärt, „und (kann) diese Entscheidung im Instanzenzug nicht mehr aufgehoben und auch mit Verfassungsbeschwerde nicht mehr angegriffen werden, ist dieselbe Wirkung eingetreten, wie wenn das zuständige Rechtssetzungsorgan die Rechtsnorm aufgehoben hätte: Sie ist endgültig nicht mehr rechtlich existent. Diese Wirkung kann auch durch ein Verfassungsgericht nicht mehr rückgängig gemacht werden“ (BVerfG BayVBl 1985, 238, 239). Nur im Bereich der realisierten Verwerfungskompetenz kann deshalb eine abschließende Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Verfassungsgerichts gegeben sein.

2. Angriffe gegen gerichtliche Entscheidungen

Bei der Entscheidungskompetenz, wenn gerichtliche Entscheidungen angegriffen werden, besteht zunächst kein Zweifel, dass das BVerfG über die Entscheidung eines LVerfG auf Verfassungsbeschwerde hin entscheiden kann (s. dazu etwa BVerfG v. 20.2.1998 – 1 BvR 661/94, BVerfGE 97, 298, 305, 310 ff.). Landesverfassungsbeschwerden gegen die Entscheidung eines Obersten Gerichtshofs des Bundes sind dagegen **unzulässig**, weil es sich nicht um einen Landes-Hoheitsakt handelt. Das muss auch gelten, soweit der Beschwerdeführer sich (nur) gegen die bundesgerichtlich bestätigten landesgerichtlichen Entscheidungen wendet (BVerwG DVBl 2004, 1278; RhPfVerfGH DÖV 2001, 2001; VerfGH Berlin DÖV 2004, 1038), es sei denn, die Überprüfung durch das Bundesgericht würde nicht zu einer sachlichen Überprüfung und Bestätigung durch die Bundesstaatsgewalt, z.B. bei einer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn wenn sich die Bundesstaatsgewalt nicht bestätigend oder korrigierend betätigt hat, dann sperrt sie auch nicht; wegen der Verpflichtung zur **Rechtswegerschöpfung** kann der Beschwerdeführer dieses Ergebnis nicht durch eigene Untätigkeit, d.h. das Unterlassen eines zumutbaren bundesstaatlichen Rechtsbehelfs, herbeiführen. Eine Ausnahme bildet lediglich der Verzicht auf einen **unzumutbaren Rechtsbehelf**. Im Regelfall sitzt danach der Betroffene zwischen zwei Stühlen. Ruft er die Bundesgerichte an, nimmt er sich die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde; verzichtet er auf die mögliche und notwendige Anrufung eines Bundesgerichts, verliert er das Recht auf die Landesverfassungsbeschwerde wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs.

IV. Aus der Praxis der Landesverfassungsgerichte

1. BayVerfGH

Der BayVerfGH überprüft die landesgerichtliche Anwendung von Bundesverfahrensrecht darauf hin, ob ein Verfahrensgrundrecht der Landesverfassung verletzt wird (s. dazu ausführlich SCHLAICH/KORIOTH, Das Bundesverfassungsgericht, 6. Aufl. 2004, Rn 350). Eine Prüfung der Anwendung **materiellen Bundesrechts** am Maßstab der BayVerf lässt er dagegen wegen des höheren Rangs des Bundesrechts grundsätzlich nicht zu (BayVBl 1998, 272). Die Prüfung am Maßstab der BayVerf beschränkt sich vielmehr darauf, ob das Instanzgericht willkürlich entschieden und sich damit außerhalb jeder Rechtsanwendung gestellt hat (vgl. BayVerfGH BayBl 2006, 381, 382).

2. BerlVerfGH

Der BerlVerfGH hat sowohl das **rechtliche Gehör** (NVwZ-RR 2005, 743) als auch das **Willkürverbot** (NVwZ-RR 2006, 2), beides landesverfassungsrechtlich gewährleistet, als Prüfungsmaßstab angewendet. Der VerfGH hat sich dagegen auch für eine Überprüfung von Bundesrecht für befugt gehalten, wenn Landes- und Bundesgrundrechte inhaltsgleich sind (VerfGH Berlin NJW 1999, 47; VerfGH Berlin v. 28.6.2001 – VerfGH 100/00).

3. HessStGH

Der HessStGH judiziert ebenfalls entsprechend dem Beschluss des BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN1/95 (vgl. BVerfGE 96, 345 = NJW 1998, 1296). Das schließt eine Grundrechtsklage aus, wenn die Kontrolle der

Anwendung von Bundesrecht durch Gerichte des Bundes vorgenommen worden ist (hier: Außervollzugsetzung einer Entscheidung des VGH Kassel bis zu einer Nichtzulassungsbeschwerdeentscheidung des BVerwG). Der StGH hat auch die Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsnormen übernommen (eigenes, gegenwärtiges und unmittelbares grundrechtliches Betroffenheit betreffend, vgl. HessStGH NVwZ 2006, 685).

4. RHPfVerfGH

Auch der RHPfVerfGH folgt dem BVerfG (Beschl. v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, BVerfGE 96, 345 = NJW 1998, 1296). Nach seiner Auffassung ist aber eine Überprüfungscompetenz gegeben, wenn **inhaltsgleiche Landes- und Bundes-Grundrechte** anzuwenden sind. Das LVerfG hat das für das rechtliche Gehör (Art. 6 Abs. 2 RHPfVerf) und das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 174 RHPfVerf) im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 GG bejaht (am Beispiel der Überprüfung der von den Verwaltungsgerichten gestellten Anforderungen wegen der Zulassung einer Berufung gem. §§ 124, 124a VwGO, vgl. NVwZ-RR 2005, 218).

5. Orientierung an der Rechtsprechung des BVerfG

Das deutet insgesamt auf eine **weitgehend einheitliche**, an der Rechtsprechung des BVerfG orientierte Handhabung durch die Landesverfassungsgerichte hin.

V. Handlungsmöglichkeiten für die Betroffenen

1. Unübersichtliche Rechtslage

Wie gezeigt ist die Rechtslage in den einzelnen Ländern unterschiedlich und zum Teil auch unübersichtlich. Die Entwicklung geht aber eindeutig in die Richtung einer **Stärkung** der Landesverfassungsgerichte und eines **Bedeutungszuwachses** für die Landesverfassungsbeschwerde. Es ist davon auszugehen, dass langfristig ein flächendeckender Verfassungsbeschwerdrechtsschutz auch auf Landesebene eingeführt werden wird.

2. Inhaltliche Vorgaben

Eingedenk der Tatsache, dass im Regelfall nur verfassungsrechtlich garantierte **Verfahrensrechte** oder ein Verstoß gegen das **Willkürverbot** gerügt werden können, ist von folgenden inhaltlichen Vorgaben für die wichtigsten dieser Rechte auszugehen:

a) Rechtliches Gehör

aa) Art. 103 Abs. 1 GG als Landesgrundrecht

Den Stand der Rechtsprechung hat BVerfG zutreffend wie folgt zusammengefasst (BVerfG v. 2.3.2006 – 2 BvR 767/02, NVwZ 2006, 684):

„Art. 103 Abs. 1 GG garantiert den Verfahrensbeteiligten, dass sie Gelegenheit erhalten, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu dem dieser zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern und dadurch die Willensbildung des Gerichts zu beeinflussen. An einer solchen Gelegenheit fehlt es nicht erst dann, wenn ein Beteiligter gar nicht zu Wort gekommen ist oder wenn das Gericht seiner Entscheidung Tatsachen zugrundelegt, zu denen die Beteiligten nicht Stellung nehmen konnten. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährleistung rechtlichen Gehörs setzt auch voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Zwar ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Richters. Ein Gericht verstößt aber dann gegen Art. 103 Abs. 1 GG und das Gebot eines fairen Verfahrens, wenn es ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfG v. 29.5.1991 – 1 BvR 1383/90, BVerfGE 84, 188, 190 = NJW 1991, 2823; BVerfG v. 19.5.1992 – 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133, 144 f.).“

bb) typisierte Fallgruppen

Drei Fallgruppen stehen für die Gehörsrüge im Vordergrund:

(1) Die Verletzung von Informationspflichten

Ein Amtsrichter hatte beschlossen, nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dieser Beschluss sollte zugleich mit der Klagerwiderung der Kläger mittels Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Ein Empfangsbekanntnis ging bei Gericht nicht ein. Das Gericht wies die Klage ab. Der Kläger hatte die zuzustellenden Unterlagen nicht erhalten und erhob deshalb **Gehörsrüge** nach § 321a ZPO. Der Amtsrichter wies auch die Anhörungsrüge zurück. Die Verfassungsbeschwerde war erfolgreich, weil eine grobe Verletzung des von der Verfassung gewährten Schutzes und ein leichtfertiger Umgang mit den grundgesetzlich gesicherten Positionen vorliege. Zur Informationspflicht heißt es: *„Die Gelegenheit zur Äußerung muss daher grundsätzlich zu jedem dem Gericht unterbreiteten Vortrag eingeräumt werden, soweit er für die Entscheidung erheblich ist. Dementsprechend darf das Gericht nur solche Tatsachen verwerten, zu denen sich die Verfahrensbeteiligten vorher äußern konnten. Für das Gericht ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG ferner die Pflicht, vor dem Erlass einer Entscheidung zu prüfen, ob den Verfahrensbeteiligten das rechtliche Gehör auch tatsächlich gewährt wurde. Insbesondere dann, wenn dem Gebot des Art. 103 Abs. 1 GG durch die Übersendung von Schriftsätzen genügt werden soll, hat das Gericht – etwa durch förmliche Zustellung oder Beifügen einer rückgabepflichtigen Empfangsbescheinigung – zu überwachen, ob die Verfahrensbeteiligten in ihren Besitz gelangt sind“* (BVerfGK NJW 2006, 2248).

(2) Übergehen von Vortrag

Das Gericht darf **entscheidungserheblichen Vortrag** nicht übergehen. Zwar sind insbesondere letztinstanzliche Entscheidungen nicht gehalten, sich in den Entscheidungsgründen mit allen Erwägungen der Verfahrensbeteiligten auseinanderzusetzen (BVerfGK 2, 290, 294 = NJW 2004, 1519). Der Hinweis auf fehlende Ausführungen in den Entscheidungsgründen genügt deshalb nicht, weil der Richter aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts Vortrag unberücksichtigt lassen darf. Der Beschwerdeführer muss vielmehr anhand einer Prüfung des formellen und materiellen Rechts die Entscheidungserheblichkeit des nach seiner Auffassung übergangenen Vortrags prüfen, um so die „besonderen Umstände“ begründen zu können, die das BVerfG für ein unzulässiges Übergehen von Vortrag fordert. Insbesondere bei übergangenen Beweisangeboten hat die Rechtsprechung das Kriterium entwickelt, die Unzulässigkeit des richterlichen Vorgehens ergebe sich dann, wenn die Verfahrensweise des Gerichts im Prozessrecht „keine Stütze mehr findet“ (BVerfGK 3, 143, 145).

(3) Überraschungsentscheidung

Es wird oft gerügt, das Gericht habe die Parteien mit seiner Entscheidung überrascht. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt jedoch nur dann vor, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Überlegungen stützt, mit denen auch ein rechtskundiger und gewissenhafter Verfahrensbeteiligter nicht rechnen konnte (st. Rspr. BVerfGK NJW 2003, 2524). Diese Voraussetzung wird **selten** erfüllt werden können, am ehesten noch dann, wenn das Gericht sich dezidiert auf eine Rechtsauffassung festgelegt hatte, dann aber gegenteilig entscheidet.

cc) Anhörungsrüge

Zu beachten ist, dass auch bei Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten zunächst die Gehörsrüge vor dem letztentscheidenden Instanzgericht erhoben werden muss (vgl. z.B. BayVerfGH NJW 2006, 283). Zur Anhörungsrüge insgesamt s. E. SCHNEIDER, Die Gehörsrüge – eine legislative Missgeburt, in: FS v. MADERT, 2006, 187 ff.; ZUCK NJW 2005, 1226, NJW 2005, 3753 (ZPO und Art. 103 Abs. 1 GG); 2006, 1703 (§ 522 ZPO). Zum Verhältnis von Anhörungsrüge und Verfassungsbeschwerde s. ZUCK NVwZ 2005, 739.

b) Willkürverbot

Ein Richterspruch ist nur dann willkürlich, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf **sachfremden Erwägungen** beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt

vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Von willkürlicher Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt (BVerfG v. 3.11.1992 – 1 BvR 1243/88, BVerfGE 87, 273, 278 f.).

Zu beachten ist, dass Willkür nur vorliegt, wenn es keinen denkbaren rechtfertigenden Grund für eine Entscheidung gibt. Es muss sich also um einen „krassen Verstoß“ handeln (BVerfG v. 26.5.1993 – 1 BvR 208/93, BVerfGE 89, 1, 14, BVerfGK 5 [2006], 245, 247). Das hat das BVerfG z.B. in einem Zwangsvollstreckungsfall angenommen, in dem das Gericht unter Verstoß gegen § 139 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO versäumt hatte, den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er als Gläubiger (obwohl die Kosten sonst nach § 788 ZPO der Schuldner trägt) im Zuschlagsbeschwerdeverfahren nach § 96 ZVG mit den Kosten belastet werden könnte, wenn er sich am Verfahren beteiligt. Das BVerfG hat angenommen, der Verzicht auf diese Information sei „*bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich*“ (BVerfGK 5 [2006], 10, 13 f.).

c) Gesetzlicher Richter

Die einschlägigen Vorschriften sollen sicherstellen, dass der zuständige Richter generell vorbestimmt ist und nicht ad hoc ad personam bestellt wird. Die Auslegung und Anwendung der einschlägigen Normen (z.B. über Verweisung, Vorlagepflichten, Richterablehnungen, Geschäftsverteilungspläne) können jedoch nur beanstandet werden, wenn sie vom Instanzgericht willkürlich angewendet worden sind, nicht schon bei einem bloßen Verfahrensirrturn (BVerfGE 82, 159, 194).

Es muss also anhand der besonderen **Umstände des Einzelfalls** beurteilt werden, ob es sich bei der „Entziehung“ des gesetzlichen Richters um eine „*grobe Missachtung oder grobe Fehlanwendung des Gesetzesrechts*“ handelt (BVerfGK 5 [2006], 269, 280). Das BVerfG hat das bei der Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO (als unzulässig) angenommen, bei der der betroffene Richter selbst mitgewirkt hatte. Das sei zwar bei „völlig ungeeigneten“ Ablehnungsgesuchen zulässig und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist das BVerfG jedoch davon ausgegangen, die damit gezogenen Grenzen seien in willkürlicher Weise überschritten worden und hat der Verfassungsbeschwerde deshalb stattgegeben (BVerfGK 5, 269, 283 ff.).

d) Effektiver Rechtsschutz

Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG (im Zivilprozess der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) gelten für die Anwendung des Prozessrechts die Grundsätze des effektiven Rechtsschutzes. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet ein **Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz** gegen Akte der öffentlichen Gewalt, soweit diese in Rechte des Betroffenen eingreifen. Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die grundgesetzliche Garantie umfasst den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle. Die Effektivität des Rechtsschutzes wird in erster Linie von den **Prozessordnungen** gewährleistet. Dabei kann der Gesetzgeber auch Regelungen treffen, die für ein Rechtsschutzbegehren besondere formelle Voraussetzungen aufstellen. Die Rechtsschutzgarantie gilt nicht nur für den ersten Zugang zu dem Gericht, sondern für die Ausgestaltung des gesamten Verfahrens. Sie gewährleistet zwar keinen Anspruch auf einen Instanzenzug. Wird dieser aber von den Prozessordnungen eröffnet, dann gebietet Art. 19 Abs. 4 GG wirksamen Rechtsschutz zu allen von der Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen.

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes richtet sich auch an den die Verfahrensordnung **anwendenden Richter**. Das Gericht darf ein von der Verfahrensordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen. Das Rechtsstaatsgebot verbietet es dem Gericht, bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die

unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen ist (s. dazu BVerfG NJW 2005, 1999 und Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 5. Aufl. 2017, Rn 481).

Beispiel:

Ein OLG hatte eine Berufung nach § 522 ZPO durch Beschluss zurückgewiesen. Vergleichbare Rechtsfragen hatte der BGH entschieden. Darüber gab es zunächst nur eine Pressemitteilung. Der Beschwerdeführer wies das OLG darauf hin und bat um „Aussetzung“ des Verfahrens, bis der Volltext der BGH-Entscheidung vorliege; jedenfalls solle aber zunächst nicht nach § 522 ZPO entschieden werden. Das OLG kam dem nicht nach. Das BVerfG hat dazu bemerkt: *„Die Vorgehensweise des OLG, rasch ohne mündliche Verhandlung vor Veröffentlichung des vollständigen Textes des Urteils des BGH zu entscheiden und auf diese Weise eine Auseinsetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vermeiden, stellt sich zumindest bei objektiver Betrachtung als Ausschluss des Zugangs zur Revisionsinstanz dar. Mit dem Gebot wirkungsvollen Rechtsschutzes ist dies nicht zu vereinbaren. Ob die entscheidenden Richter des OLG tatsächlich mit dieser Zielsetzung gehandelt haben, spielt keine Rolle. Ebenso wenig wie die Feststellung von Willkür einen subjektiven Schuldvorwurf enthält, sondern im objektiven Sinne zu verstehen ist als Feststellung einer Maßnahme, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden soll, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist, kommt es hier für die Verletzung des Rechts auf wirkungsvollen Rechtsschutz auf die subjektiven Umständen an“* (BVerfGK 5 [2006], 189, 195).

e) Faires Verfahren

Der Grundsatz des fairen Verfahrens stellt ein allgemeines Verfahrensgrundrecht dar. Niemand darf in rechtsstaatswidriger Weise (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) zum **bloßen Objekt des Verfahrens** gemacht werden. Das hat das BVerfG angenommen, wenn die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überspannt werden (Adressierung eines Beschwerdeschriftsatzes an das unzuständige AG/keine Weiterleitung durch das Gericht an das zuständige OLG: BVerfGK 5 [2006], 142, 144 f.). Vergleichbare Grundsätze werden auch in PKH-Verfahren anzuwenden sein.

VI. Praxistipp: Hinweise und Merkblätter der Verfassungsgerichte

Viele LVerfG halten online **Hinweise oder aktuelle Merkblätter** über die jeweiligen Verfahren der Verfassungsbeschwerden bereit. Diese bieten einen prozess- wie materiellrechtlichen Einstieg in das Verfahren, ohne dass den Hinweisen oder Merkblättern aber eine Verbindlichkeit zukäme.

- **Baden-Württemberg:** Merkblatt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, www.verfgh.baden-wuerttemberg.de;
- **Bayern:** Merkblatt Verfassungsbeschwerde und Popularklage, www.bayern.verfassungsgerichtshof.de;
- **Berlin:** Hinweise zum Verfassungsbeschwerdeverfahren, www.berlin.de/gerichte/sonstige-gerichte/verfassungsgerichtshof;
- **Hessen:** Merkblatt zu den wesentlichen Voraussetzungen einer Grundrechtsklage, www.staatsgerichtshof.hessen.de;
- **Nordrhein-Westfalen:** Merkblatt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, www.vgh.nrw.de;
- **Rheinland-Pfalz:** Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, www.verfgh.justiz.rlp.de;
- **Sachsen:** Allgemeine Hinweise zum Verfassungsbeschwerdeverfahren, www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de;
- **Sachsen-Anhalt:** Verfassungsbeschwerde, www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de;
- **Thüringen:** Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Thüringer Verfassungsgerichtshof, www.thverfgh.thueringen.de.